

In den Bundesstaaten der Gegenwart richten sich die — oder doch gewisse — Herrschaftsrechte der Bundesgewalt unmittelbar gegen die Individuen, das Volk, nicht nur gegen die Einzelstaaten und durch deren Vermittlung erst gegen das Volk, wie denn z. B. die Bundes- (in Deutschland: Reichs-) Gesetze ihre verbindliche Kraft durch Erlass und Verkündigung von Bundes (Reichs) wegen erlangen (R.V. Art. 2\*). Eine solche unmittelbare Unterordnung des Volkes unter die Bundesgewalt ist gewiß politisch wertvoll: als Bürgschaft für die Autorität der Bundesgewalt und gegen staatenbündliche Entartung des Bundesstaatsverhältnisses. Sie trifft auch, wie erwähnt, regelmäßig zu und darf daher als naturale des Bundesstaatsbegriffes bezeichnet werden. Ein notwendiges, wesentliches Merkmal (essentials) dieses Begriffes ist sie aber nicht und am wenigsten ist es anständig, die Definition des Bundesstaates allein auf dieses Moment zu stellen<sup>f</sup>.

Die Einzelstaaten sind der Bundesgewalt als einer über ihnen stehenden Gewalt unterworfen, also nicht souverän, die Bundesgewalt dagegen (sofern sie nicht ihrerseits, was denkbar, eine noch höhere Staatsgewalt über sich hat) souverän. Die Souveränität ist mithin nicht, wie eine ältere Theorie<sup>g</sup> behauptet, zwischen Bund und Gliedern geteilt — denn Souveränität ist eine Eigenschaft, welche einem Gemeinwesen nur entweder ganz oder garnicht zustehen kann; sie ist weder teilbar noch beschränkbar, sie teilen heißt sie zerstören<sup>i</sup> — sondern sie ruht ganz und ungeteilt bei

203 ff.; Le Fur, *État fédéral* 601 ff., 673 ff.; Garnis, *Allgem. Staater.* 110; Affolter, *Ann.D.R.* (1903) 837 ff.; Veith, *Der rechtliche Einfluß der Kantone auf die Bundesgewalt nach schweiz. Bundesstaatsrecht* (1902) — Im Gegensatz hierzu bezeichnet die ältere, von Tocqueville (*la démocratie en Amérique* (I, 6) und Waitz (*Politik* 163 ff., 173 ff.) geführte Bundesstaatstheorie es als ein Erfordernis des Bundesstaates, daß die Einzelstaaten von jedem rechtlichen Einfluß auf die Bildung des Bundeswillens ausgeschlossen seien. Vgl. G. Meyer, *Grundsätze* 12 ff., *Erörterungen* 15 ff. Die Stellung G. Meyers zu dieser Frage war aus vermittelnde: a. a. O. und in den Voraufgaben dieses Buches (S. A. 46) spricht er sich dahin aus, daß eine Beteiligung der Einzelstaaten bei der Bildung der Bundesgewalt in keiner Weise gegen das Wesen des Bundesstaates verstoße, daß aber auch dies Wesen jene Beteiligung nicht erfordere. Weitere Vertreter dieser Ansicht bei Laband, *St.R.* I 61 N. 2, dazu noch Hatachek, *Allg. Staater.* § 43.

\* Vgl. unten § 167.

<sup>f</sup> Wie dies in den früheren Auflagen dieses Buches geschah. Vgl. S. A. 43, 44: „Bundesstaat ist derjenige Bundesverhältnis, in welchem die Bundesgewalt ihre Herrschaftsrechte direkt über die einzelnen Untertanen ausübt.“ Jedes Bundesverhältnis, in welchem die Bundesgewalt eine unmittelbare Herrschaft über die einzelnen Staatsangehörigen besitzt, ist ein Bundesstaat.“ Ebenso oder ähnlich die dort Anm. 4 zitierten. Dagegen im Sinne des Textes: Laband I 78 ff.; Zorn, *St.R.* I 74; Gierke, *Schmollers.* 7 1182 N. 2; Römelin, *Z.StaatsW.* III 204 ff., 40 304 ff.; Hatachek, *Allg. Staater.* § 42.

<sup>g</sup> Vgl. S. A. 48. Die heute herrschende Meinung, daß im Bundesstaat nur der Bund, nicht aber die Staaten souverän seien, ist zuerst von G. Meyer, *Staatsrechtl. Erörterungen* (1872) 2 ff. aufgestellt worden.

<sup>h</sup> Waitz in seinen oben § 13 Anm. <sup>h</sup> ist. Schriften; vgl. bes. *Politik* 162 ff.

<sup>i</sup> Hierauf nachdrücklich hingewiesen und damit die Waitzsche Bundesstaatstheorie widerlegt zu haben, ist das Verdienst von Seydöl: *Über den*